

**Keine Anwendung ab 01.01.2026**

Sehr geehrte Kund:innen,

das beigefügte Preisblatt zeigt **fiktive Netzentgelte**, die gelten würden, wenn die Bundesregierung keinen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten gewährt hätte.

Zur Entlastung der Stromverbraucher zahlt die Bundesregierung den Übertragungsnetzbetreibern im Jahr 2026 einen Zuschuss von 6,5 Milliarden Euro (§ 24c EnWG). Dieser reduziert die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte und senkt damit die Netzentgelte aller Verteilernetzbetreiber für Letztverbraucher.

Die Verteilernetzbetreiber – darunter die Netzgesellschaft Düsseldorf – sind verpflichtet, für das Jahr 2026 neben den tatsächlichen Entgelten auch ein fiktives Preisblatt zu veröffentlichen, das die Entgelte ohne Zuschuss darstellt.

Die fiktiven Entgelte sind somit diesem Preisblatt zu entnehmen.

Die zum 01.01.2026 gültigen Entgelte finden Sie auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf [Preisblätter | Netzgesellschaft Düsseldorf](#) → „Preisblatt Strom 2026“.

Keine Anwendung ab 01.01.2026

## A. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

### A.1. Netznutzung

Das Entgelt für die Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung setzt sich aus einem Grundpreis sowie einem Arbeitsentgelt zusammen. Der Arbeitspreis wird für die gesamte im Abrechnungszeitraum in der Niederspannung bezogene Wirkarbeit erhoben.

| Entgelt für Netznutzung   | Netto<br>[ct/kWh] |
|---|-------------------|
| Arbeitspreis  | 9,62              |
| gesonderter Arbeitspreis für Speicherheizungen<br>(Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023) | 2,86              |

| Jährlicher Grundpreis für Netznutzung       | Netto<br>[Euro/a] |
|---|-------------------|
| Grundpreis für Kunden ohne Leistungsmessung | 12,00             |

### A.2. Entgelte für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

Die Entgelte gelten für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz gemäß dem Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22-010-A.

#### A.2.1. Modul 1 – Pauschale Netzentgeltreduzierung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird in Form einer Gutschrift vom Netzbetreiber gewährt, sofern der Anschlussnutzer die Abrechnungsmethode vereinbart hat. Das gesamte Netzentgelt kann nicht weniger als 0 EUR betragen. Das Modul 1 kann ebenso von Kunden mit einer Leistungsmessung in Anspruch genommen werden.

| Gutschrift für Netznutzung                | Netto<br>[Euro/a] | Brutto<br>[Euro/a] |
|---|-------------------|--------------------|
| Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung | 139,38            | 165,86             |

Keine Anwendung ab 01.01.2026

### A.2.2. Modul 2 – Reduzierter Arbeitspreis

Der reduzierte Arbeitspreis ist auf eine Minderung des Arbeitspreises des Netznutzungsentgeltes der Niederspannung ohne Leistungsmessung zurückzuführen. Die Inanspruchnahme des reduzierten Arbeitspreises setzt einen separaten Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder Netzanschluss voraus.

| Entgelt für Netznutzung           | Netto<br>[ct/kWh] |
|-----------------------------------|-------------------|
| Modul 2: Reduzierter Arbeitspreis | 3,85              |

### A.2.3. Modul 3 – „Anreizmodul“: Zeitvariables Entgelt

Das zeitvariable Entgelt kann durch den Anschlussnutzer lediglich in Verbindung mit Modul 1 „Pauschale Netzentgeltreduzierung“ gewählt werden. Die Wahl dieses Moduls gilt nur für Anschlussnutzer ohne registrierende Leistungsmessung.

| Entgelt für Netznutzung  | Netto<br>[ct/kWh] |
|--|-------------------|
| Modul 3: Niederspannung ohne Leistungsmessung – Niedriglasttarifstufe (Zeitfenster: 4:30-5:00 Uhr)                             | 3,85              |
| Modul 3: Niederspannung ohne Leistungsmessung – Standardlasttarifstufe (Zeitfenster: 00:00-4:30; 05:00-18:00; 20:00-00:00 Uhr) | 9,62              |
| Modul 3: Niederspannung ohne Leistungsmessung – Hochlasttarifstufe (Zeitfenster 18:00-20:00 Uhr)                               | 9,96              |

Die Niedriglast- und Hochlasttarifstufen werden im ersten und vierten Quartal 2026 angewandt.

**Keine Anwendung ab 01.01.2026**

### **A.3. Messstellenbetrieb**

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Da der Messstellenbetrieb gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auch die Messung umfasst, werden keine separaten Entgelte für die Messung/ Ablesung erhoben.<sup>1</sup>

| Entgelt für Messstellenbetrieb <sup>2</sup> | Netto<br>[Euro/a] |
|---|-------------------|
| Eintarifzähler                              | 11,02             |
| Zweitarifzähler                             | 17,70             |
| 2-Richtungszähler                           | 17,70             |
| Schaltgerät                                 | 8,40              |

### **A.4. Mehr-/Mindermengen nach § 13 StromNZV**

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge.

Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), so stellt der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 3 S. 2 StromNZV die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung.

Gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 StromNZV ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verpflichtet, einheitliche Preise für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verwendet für die Abrechnung die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Jahresmehr- und Jahresmindermengenpreise. Die Preise des BDEW werden auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen und normierter Lastprofile berechnet.

<sup>1</sup> Für eine Messung/ Ablesung außerhalb des rollierenden Verfahrens durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird eine zusätzliche Kostenpauschale erhoben. Siehe hierzu Preisblatt der sonstigen Entgelte.

<sup>2</sup> Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten, soweit der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

Keine Anwendung ab 01.01.2026

## **B. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung**

### **B.1. Netznutzung**

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gibt es zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem.

Außerdem ist die Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem möglich. Ein Wechsel des Preissystems muss der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraums mitgeteilt werden. Ein erneuter Wechsel ist frühestens nach 12 Monaten möglich.

#### **B.1.1. Jahresleistungspreissystem**

Der Preis ist abhängig von der Netzebene der Entnahme und von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr entnommenen Arbeit in kWh und der zugehörigen Jahreshöchstleistung in kW, gerundet auf volle Stunden pro Jahr.

| Spannungsebene<br>der Entnahme    | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a    |                                   |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
|                                   | Leistungspreis<br>[Euro/kW]<br>netto | Arbeitspreis<br>[ct/kWh]<br>netto |
| Hochspannung                      | 22,78                                | 5,82                              |
| Umspannung Hoch-/Mittelpunktnnung | 22,43                                | 6,51                              |
| Mittelpunktnnung                  | 22,84                                | 6,64                              |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 19,96                                | 7,38                              |
| Niederspannung                    | 23,58                                | 7,38                              |

Keine Anwendung ab 01.01.2026

| Spannungsebene<br>der Entnahme    | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a    |                                   |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
|                                   | Leistungspreis<br>[Euro/kW]<br>netto | Arbeitspreis<br>[ct/kWh]<br>netto |
| Hochspannung                      | 144,67                               | 0,95                              |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung   | 153,71                               | 1,26                              |
| Mittelspannung                    | 133,89                               | 2,20                              |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 155,46                               | 1,96                              |
| Niederspannung                    | 90,78                                | 4,69                              |

### B.1.2. Monatsleistungspreissystem

Der Preis ist abhängig von der Netzebene der Entnahme.

| Spannungsebene der Entnahme       | Netto                                   |                          |
|-----------------------------------|---|--------------------------|
|                                   | Leistungspreis<br>[Euro/kW<br>u. Monat] | Arbeitspreis<br>[ct/kWh] |
| Hochspannung                      | 24,11                                   | 0,95                     |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung   | 25,62                                   | 1,26                     |
| Mittelspannung                    | 22,32                                   | 2,20                     |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 25,91                                   | 1,96                     |
| Niederspannung                    | 15,13                                   | 4,69                     |

Keine Anwendung ab 01.01.2026

## B.2. Netzreservekapazität

Netzkunden, die eine dezentrale Erzeugungsanlage betreiben, können vor Beginn des betreffenden Jahres Netzreservekapazitäten bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH beziehen möchten.

Die Bestellung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Für die Netzreservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (Euro/kW) in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Spannungsebene der Entnahme.

| Spannungsebene der Entnahme       | Netto                      |                              |                              |
|-----------------------------------|----------------------------|------------------------------|------------------------------|
|                                   | 0 - 200 h/a<br>[Euro/kW/a] | 200 - 400 h/a<br>[Euro/kW/a] | 400 - 600 h/a<br>[Euro/kW/a] |
| Hochspannung                      | 56,95                      | 68,34                        | 79,73                        |
| Umspannung Hoch-/Mittelpunktnung  | 65,98                      | 79,18                        | 92,37                        |
| Mittelpunktnung                   | 81,58                      | 97,89                        | 114,21                       |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 81,80                      | 98,16                        | 114,52                       |
| Niederspannung                    | 125,41                     | 150,50                       | 175,58                       |

**Keine Anwendung ab 01.01.2026**

### **B.3. Messstellenbetrieb**

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH je Zählpunkt und sind abhängig von der Spannungsebene der Messung.<sup>3</sup>

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, so werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der angewandte Korrekturfaktor wird dem Netznutzer bzw. Lieferanten im Rahmen der Marktkommunikation übermittelt.

Für den Fall, dass eine Telekommunikationskomponente durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellt wird, ist dem Messentgelt die entsprechende Entgeltkomponente hinzuzufügen. Sofern ein Kunde einen eigenen Wandler stellt, ist entsprechend der genutzten Spannungsebene ein Preisabschlag vorzunehmen.

| Entgelt für Messstellenbetrieb / Preisabschlag <sup>4</sup>                        | Netto<br>[Euro/a] |
|--|-------------------|
| Messung in der Hochspannung<br>(mit Wandler und ohne TK-Komponente)                | 725,84            |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Hochspannung          | -90,00            |
| Optional: Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) in der Hochspannung   | 80,00             |
| Messung in der Mittelspannung<br>(mit Wandler und ohne TK-Komponente)              | 448,96            |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Mittelspannung        | -48,00            |
| Optional: Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) in der Mittelspannung | 80,00             |
| Messung in der Niederspannung<br>(mit Wandler und ohne TK-Komponente)              | 324,68            |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Niederspannung        | -17,00            |
| Optional: Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) in der Niederspannung | 80,00             |

<sup>3</sup> Das Entgelt für eine Handauslesung für Kunden mit Leistungsmessung ist dem Preisblatt der sonstigen Entgelte zu entnehmen.

<sup>4</sup> Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten, soweit der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

Keine Anwendung ab 01.01.2026

## C. Weitere Entgeltbestandteile

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erhebt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zusätzlich zu den Netzentgelten weitere Entgeltbestandteile.

### C.1. Konzessionsabgabe nach § 2 KAV

Konzessionsabgaben werden nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

| Kundengruppe gem. § 2 KAV    | Netto<br>[ct/kWh] |
|------------------------------|-------------------|
| Tarifkunden ohne Schwachlast | 2,39              |
| Tarifkunden mit Schwachlast  | 0,61              |
| Sondervertragskunden         | 0,11              |

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV kann für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Preisnachlass i.H.v. 10 % auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährt werden.

### C.2. Umlagen

Bitte entnehmen Sie die aktuell gültigen Umlagen sowie weitere Ausführungen der Internetseite [Netztransparenz](#) der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

## D. Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.